

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 02.11.2011

04. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**05. Richtlinie für die Genehmigung der Änderungen von Curricula und der Einrichtung neuer Studien**

**06. Entsendungen der Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren und des Mittelbaus und der Studierenden in die Curricularkommission „Musik- und Bewegungserziehung“ für die Funktionsperiode bis 30.09.2013**

---

**05. Richtlinie für die Genehmigung der Änderungen von Curricula und der Einrichtung neuer Studien**

Der Senat hat in seinen Sitzungen vom 17.06.2011 und 14.10.2011 folgende Richtlinie für die Genehmigung der Änderungen von Curricula und der Einrichtung neuer Studien beschlossen.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 03.05.2010, 28. Stück und tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Änderungen eines Curriculums<sup>1</sup>:

1. Erarbeitung der Änderungen in der dafür zuständigen Curricularkommission.
2. Die Curricularkommission hat das bestehende Curriculum mit den geplanten, bereits eingearbeiteten Änderungen, welche ausführlich zu begründen sind, dem Rektorat, dem Universitätsrat (gemäß § 54 Abs. 5 UG) und dem jeweils zuständigen Koordinationsforum bis spätestens Ende Jänner vorzulegen. Dabei sind die zu ändernden Teile eindeutig ersichtlich zu machen und bei Bedarf in einem gesonderten Dokument zu erläutern.
3. Die entsprechenden Änderungsanträge sind von der zuständigen Curricularkommission mit den schriftlichen Stellungnahmen des Rektorats, des Universitätsrats, der facheinschlägigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und des Koordinationsforums dem Senat bis spätestens Mitte März vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Ein bereits bestehendes Curriculum der Universität Mozarteum Salzburg wird geändert; eine Änderung liegt dann vor, wenn bis etwa 20% des gesamten Curriculums verändert werden.

4. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG steht dem Rektorat ein Untersagungsrecht zu, wenn die Änderungen des Curriculums dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese finanziell nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Bei Untersagung der Änderungen eines Curriculums sowie bei der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.
5. Beschlussfassung des Senats über das zu ändernde Curriculum.
6. Das geänderte Curriculum tritt bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni tritt das geänderte Curriculum mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.
7. Das geänderte Curriculum hat grundsätzlich eine Gültigkeit von mindestens drei Jahren (d.h. keine weiteren Änderungen des Curriculums in diesem Zeitraum). Hiervon ausgenommen sind Anträge, die redaktionelle Änderungen, Korrekturen offensichtlicher Fehler, Anpassungen an Gesetzesänderungen oder Wiederverlautbarungen betreffen.  
Auf begründeten Vorschlag der Curricularkommission sowie des jeweils zuständigen Koordinationsforums können Änderungen des Curriculums – insbesondere bei neu eingerichteten Studien – auch vor Ablauf dieses Zeitrahmens beantragt werden.
8. Ein geändertes Curriculum ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden dieses Studiums anzuwenden.

#### Einrichtung eines neuen Studiums<sup>2</sup>:

1. Anträge auf Einrichtung eines neuen Studiums (§ 22 Abs. 1 Z 12 UG) sind spätestens zu Beginn des Sommersemesters des Vorjahres, in dem das Curriculum in Kraft treten soll an das Rektorat zu richten<sup>3</sup>. Die Anträge haben eine ausführliche Beschreibung des geplanten Studiums zu enthalten. Erforderlich sind insbesondere Angaben zu Art, Umfang und Dauer des Studiums, den Zugangsvoraussetzungen, zum Qualifikationsprofil, zur Organisation und zur organisatorischen Zuordnung sowie der schriftliche Nachweis einer gründlichen Bedarfserhebung und Bedarfsanalyse (Arbeitsmarkt- und Berufsaussichten, Standorterhebung, Ressourceneinschätzung etc.).
2. Anträge auf Einrichtung von Studien sind vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG einer eingehenden Prüfung im Hinblick auf Entwicklungsplanung, Bedarf, Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit zu unterziehen. Sofern vom Rektorat keine grundsätzlichen Einwände bestehen, sind schriftliche Stellungnahmen von den fach einschlägigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern einzuholen. Vom Rektorat als auch vom Senat können externe Gutachten eingeholt werden.

---

<sup>2</sup> Es handelt sich um ein Studium, das bis jetzt noch nicht im Angebot der Universität Mozarteum Salzburg verankert ist, in den Wirkungsbereich der Universität Mozarteum Salzburg fällt und dessen Einrichtung im Entwicklungsplan vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Der Senat ist zeitgleich über den Antrag zu informieren und in der Folge über den Entwicklungsprozess auf dem Laufenden zu halten.

3. Nach Einrichtung des Studiums durch das Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG erfolgt die Zuweisung an den Senat. Sämtliche Unterlagen, Stellungnahmen und Gutachten sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorzulegen. Infolge wird das geplante neue Studium einer bestehenden Curricularkommission zugewiesen oder es wird eine neue Curricularkommission zur Erstellung des Curriculums eingesetzt.
4. Die Curricularkommission hat das fertig ausgearbeitete Curriculum dem Rektorat, dem Universitätsrat (gemäß § 54 Abs. 5 UG) und dem jeweils zuständigen Koordinationsforum bis spätestens 31. Jänner vorzulegen. Das fertig ausgearbeitete Curriculum ist mit den Stellungnahmen des Rektorats, des Universitätsrats, der fach einschlägigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und des jeweils zuständigen Koordinationsforums dem Senat bis spätestens Mitte März vorzulegen.
5. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG steht dem Rektorat ein Untersagungsrecht zu, wenn die Einrichtung des Curriculums dem Entwicklungsplan widerspricht oder wenn es finanziell nicht bedeckbar ist, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Bei der Untersagung eines Curriculums sowie bei der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.
6. Beschlussfassung des Senats über das Curriculum.
7. Das im Senat beschlossene Curriculum tritt gemäß § 54 Abs. 5 UG bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni tritt das beschlossene Curriculum mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.

Univ.-Prof. Matthias Seidel  
Vorsitzender des Senats

## **06. Entsendungen der Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren und des Mittelbaus und der Studierenden in die Curricularkommission „Musik- und Bewegungserziehung“ für die Funktionsperiode bis 30.09.2013**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 14.10.2011 Univ.-Prof. Mag. Sonja Stibi als Mitglied der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Univ.-Prof. Klaus Fessmann als Ersatzmitglied der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Curricularkommission „Musik- und Bewegungserziehung“ bestellt. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg hat Frau Luisa Fischer und Frau Johanna Häberlein als Ersatzmitglieder der Studierenden in die Curricularkommission „Musik- und Bewegungserziehung“ entsendet.

Die Curricularkommission „Musik- und Bewegungserziehung“ setzt sich nun wie folgt zusammen:

### **Musik- und Bewegungserziehung**

#### **Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren**

Mitglieder:

- Univ.-Prof. Mag. Sonja Stibi
- Univ.-Prof. Thomas Heuer

Ersatzmitglied:

Univ.- Prof. Dr. Monika Oebelsberger

Univ.- Prof. Klaus Fessmann

Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb

Mitglieder:

Mag. Micaela Grüner

Michel Widmer

Ersatzmitglieder:

Andrea Ostertag

Reinhold Wirsching

Studierende:

Mitglieder:

Magdalena Kriss-Heinrich

Annabell Opelt

Ersatzmitglieder:

Luisa Fischer

Johanna Häberlein

Univ.-Prof. Matthias Seidel  
Vorsitzender des Senats